

## Verein Freies Gymnasium Basel

### Statuten

---

#### **Art. 1 Name**

Unter dem Namen "**Freies Gymnasium Basel**" besteht ein Verein mit Rechtspersönlichkeit gemäss Art. 60 des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

#### **Art. 2 Zweck**

1. Zweck des Vereins ist der Betrieb und Weiterausbau einer Schule. Diese fördert in Achtung vor dem christlichen und dem humanistischen Erbe unseres Landes die harmonische Entwicklung der seelischen, geistigen und körperlichen Kräfte der Jugend und erzieht die Schüler/Innen aller Stufen zu selbständigem Denken und Arbeiten. Sie unterstützt das Elternhaus in der Charakterbildung. Sie vertieft und fördert die Verbundenheit der Schüler/Innen mit der Heimat und ihre Erziehung zur Mitverantwortung im schweizerischen demokratischen Staat.
2. Frei heisst die Schule in dem Sinne, dass sie neben der Staatsschule besteht und von einem eigenen Vorstand geleitet wird. Sie ist der Aufsicht der staatlichen Erziehungsbehörden unterstellt.

#### **Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft können erwerben:
  - a) die Eltern der Schüler/Innen, soweit sie Inhaber der elterlichen Gewalt sind,
  - b) die ehemaligen Schüler/Innen, wenn sie das achtzehnte Altersjahr vollendet haben,
  - c) die Eltern ehemaliger Schüler/Innen,
  - d) alle aktiven und pensionierten Lehrer und Lehrerinnen, Angestellten sowie Mitglieder der Schulleitung.
2. Durch Beschluss des Vorstandes können ausnahmsweise weitere Personen als Mitglieder des Vereins aufgenommen werden.
3. Der Vorstand kann eine Person zu einem Ehrenmitglied ernennen. Ein Vorschlagsrecht für die Ernennung einer Person zum Ehrenmitglied hat jedes Vereinsmitglied. Pro Jahr sind höchstens drei Ernennungen möglich. Die Wahl zum Ehrenmitglied selbst erfolgt durch den Vorstand.

#### **Art. 4 Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Vereinsmitglieder können durch schriftliche Mitteilung an das Sekretariat der Schule auf Ende des Schuljahres (Stichtag 31. Juli) ihren Austritt erklären.
2. Durch Beschluss des Vorstandes können Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Vorstandsbeschluss können Betroffene innert 30 Tagen Rekurs an die Vereinsversammlung einlegen.

#### **Art. 5 Mitgliederbeitrag**

Der jährliche Mitgliederbeitrag wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.

#### **Art. 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Es kommen ihr folgende Obliegenheiten zu:
  - a) Die Wahl des Vorstandes auf die Dauer von 3 Jahren. Wiederwahlen sind statthaft. Ergänzungswahlen finden jeweils an der nächsten Mitgliederversammlung statt. Neu-, Ergänzungs- und Wiederwahlen der Vorstandsmitglieder finden grundsätzlich in geheimer Abstimmung statt.
  - b) Bestimmung der Kontrollstelle (Revisoren und Suppleanten) auf ein Jahr;
  - c) Statutenänderungen;
  - d) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zur Genehmigung für die Zeit vom 1. August bis 31. Juli;
  - e) Kauf, Verkauf und Belastung von Immobilien;
  - f) Entscheide über Rekurse gegen vom Vorstand verfügte Ausschlüsse von Vereinsmitgliedern;
  - g) Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im Herbst statt.
  - a) Anträge zur Traktandenliste aus der Mitte der Vereinsmitglieder sind dem Präsidenten bis spätestens Ende September einzureichen; er legt sie dem Vorstand zur Antragstellung an die Mitgliederversammlung vor;
  - b) die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mitsamt der Traktandenliste und den Anträgen des Vorstandes spätestens zwei Wochen vorher zu versenden;
  - c) Wahlvorschläge aus der Mitte der Vereinsmitglieder sind spätestens 14 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Präsidenten einzureichen; der Vorstand ist gehalten, solche Wahlvorschläge den Vereinsmitgliedern noch vor der ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
3. An den Mitgliederversammlungen können nur Beschlüsse gefasst werden, welche auf die Traktandenliste Bezug haben. Die Abstimmung erfolgt geheim, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.
4. Beschlüsse über Statutenänderungen oder Auflösung des Vereins bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

5. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können nach Massgabe von Art. 64 Abs. 3 ZGB einberufen werden.

#### **Art. 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus 6-9 Mitgliedern.
2. Die Vorstandsmitglieder werden mit absoluter Mehrheit der an der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen gewählt.
3. Angestellte des Vereins können dem Vorstand nicht angehören.
4. Die Schulleitung und zwei ArbeitnehmerInnen, davon mindestens eine Lehrperson, nehmen in der Regel an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

#### **Art. 8 Aufgaben und Konstituierung**

1. In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen:
  - alle für die Leitung der Schule erforderlichen Beschlüsse, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist;
  - die Anstellung und Abberufung der Mitglieder der Schulleitung (Rektor, Administrator) und der übrigen Angestellten;
  - der Erlass der nötigen Reglemente, der Lehrpläne und der Promotionsordnung nach Anhörung der Schulleitung und der Lehrerkonferenz;
  - die Festsetzung des Schulgeldes;
  - die jährliche Berichterstattung zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung;
  - die Aufnahme und der Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
  - die letztinstanzliche Entscheidung von Beschwerden und Rekursen, soweit nicht diese Statuten (Art. 6 Abs. 1 lit. f) oder die kantonale Maturitätsprüfungsverordnung (§ 2 in Verbindung mit § 39 MPV; SG 413.820) etwas anderes vorsehen.
2. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er regelt die Unterschriftenberechtigung sowie die Beschlussfähigkeit in den Sitzungen. Durch Zuweisung von Ressorts kann er Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Vorstandsmitglieder festlegen.
3. Der Vorstand ist befugt, für spezielle Aufgaben interne Delegationen zu bestimmen oder Kommissionen einzusetzen, welchen auch Nicht-Vereinsmitglieder mit beratender Stimme angehören können.

#### **Art. 9 Schulleitung**

1. Der Rektor leitet den Schulbetrieb, für den er die pädagogische Verantwortung trägt. Der Administrator führt die Verwaltung und ist verantwortlich für die kaufmännischen Belange. Die Mitglieder der Schulleitung arbeiten eng zusammen und erstatten dem Vorstand Bericht über die Schule; sie stellen Antrag über Geschäfte, die in die Kompetenzen des Vorstandes fallen. Ihre Pflichtenhefte werden durch den Vorstand aufgestellt. Die Zusammenarbeit in der Schulleitung und zwischen Schulleitung und dem Vorstand ist gekennzeichnet durch den Geist des gegenseitigen Vertrauens.

2. Der Vorstand gewährt der Schulleitung und der Lehrerschaft die nötige Unterstützung und Beratung vor allem aufgrund von Schulbesuchen und regelmässigen Zusammenkünften.

#### **Art. 10    Lehrerschaft**

1. Zur Erfüllung verschiedenartiger Aufgaben wird die Lehrerschaft in Konferenzen organisiert. In wichtigen Fragen der laufenden Schulführung soll den Konferenzen das Vernehmlassungsrecht zuhanden des Vorstandes zustehen. Das Nähere bestimmt die vom Vorstand zu erlassende Ordnung der Konferenzen.
2. In der Dienstordnung sind die Anstellungs- und Besoldungsbedingungen der Lehrerschaft zu regeln.

#### **Art. 11    Haftung, Auflösung**

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen unter Ausschluss der persönlichen Haftbarkeit der Mitglieder.
2. Sollte der Verein nicht mehr in der Lage sein, die ihm statutengemäss obliegenden Aufgaben zu erfüllen, so ist der Mitgliederversammlung die Frage der Auflösung durch den Vorstand vorzulegen. Wird die Auflösung angenommen, so hat die Mitgliederversammlung über den Modus der Liquidation zu beschliessen. Das nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen übrig bleibende Vermögen darf nur an Unternehmungen gelangen, die für die Jugenderziehung in Sinne Art. 2 dieser Statuten wirken. Bei Auflösung des Vereins aus anderen Gründen soll gleich verfahren werden.

#### **Art. 12    Beziehung zu den Ehemaligen**

1. Die Schule bemüht sich um den ständigen Kontakt zu den Ehemaligen. Dazu unterhält sie eine eigene Ehemaligen-Organisation.
2. Den gleichen Zweck verfolgt der unter dem Namen "Vereinigung der Ehemaligen" bestehende selbständige Verein, der auch die Kontaktnahme der ehemaligen Schüler/Innen unter sich fördert. Der Vereinigung der Ehemaligen steht das Recht zu, Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung zu stellen. Sie ist ferner berechtigt, der Mitgliederversammlung zu beantragen, einen oder mehrere Kandidaten aus ihrem Kreis in den Vorstand zu wählen. Ob sie von diesem Recht Gebrauch macht und wen sie gegebenenfalls vorschlägt, bespricht sie rechtzeitig vor den Wahlen mit dem Vorstand.

So beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom 1. Dezember 1975 und geändert am 26. November 1987, am 3. März 1994, am 21. November 2001, am 25. November 2008, am 17. November 2010, am 26. November 2015 und am 24. November 2016.